



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT VOM 21. JUNI 2022 NR.193

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**ANKAUF EINER LIEFERUNG
VON BÜCHERN FÜR DIE BIBLIOTHEK**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Susanna Huez, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000,00 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000,00 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,



in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000,00 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000,00 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000,00 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000,00 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung von neueingeführten Schulbüchern angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Neueinführung Schulbücher,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Athesia Buch GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 427,66 Euro (ohne Mwst.), Gutschein vom Bibliotheksverband über 79,43 Euro wurde bereits abgezogen, beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 427,66 Euro (Mwst. inbegriffen) abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen

Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Anlage 1**

Wesentlicher Bestandteil

BEGRÜNDUNG AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS:

Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
☒	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☒	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Drei Angebote wurden eingeholt, das Angebot des Vertragspartner ist das günstigste. Außerdem wurde der Gutschein des Bilbliotheksverbandes verrechnet.
☐	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden):
☐	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7): Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



Anlage 2
Wesentlicher Bestandteil
AUSZUG AUS DEM KOSTENVORANSCHLAG

Anz.	Medien	Autor /Hrsg.	Titel	Verlag	ISBN-oder EAN-Nummer	Athesia Buch GmbH
1	DVD	Regie: Oliver Stone	Alexander - Sein Name ist eine Legende - Seine Taten unvorstellbar		EAN-401-197682589	10,79
1	Buch	Hilary Kearney	An Illustrated Guide of the Extraordinary Lives of Bees	Harry N. Abrams	978-1419738685	18,34
1	Buch	Hera Lind	Für immer deine Tochter	Diana Taschenbuch	978-3-453-29230-7	10,89
1	Buch	Yotam Ottolenghi	Jerusalem: Das Kochbuch	DK Verlag	3831023332	29,61
1	Buch	Julia Watson	Julia Watson. Lo-TEK. Design by Radical Indigenism	Taschen Deutschland GmbH	978-3-8365-7818-9	36,00
1	Buch	Anne Mäusbacher	Kids for the Ocean	Erlanger Verlag für Mission und	978-3-87214-568-0	11,88
1	Buch	Doucileff	Kindern mehr zutrauen	Kösel-Verlag	31152-1	21,78
1	Buch	Faber Kim	Land Tod	Blanvalet	0729-9	14,85
1	Buch	Gerold Thaler	Lebst Du schon oder hast du noch keine Zeit?			14,85
1	Buch	Karl Leger	Grundnahrungsmittel	myMorawa	015-3	19,71
1	Buch	Stine Pilgaard	Meter pro sekunde	Kanon Verlag Berlin	978-3-9856801-1-5	22,77
1	Buch	Fingerle	Muttersprache	Folio	849-2	19,80
1	Buch	Baumann	Nebelreise	Tinte & Feder	71008-3	9,90
1	Buch	M. Diotto	Neurobranding	HOEPLI	9788820397807	28,41
1	Buch	Neil Holt, Nicola von Velsen, Stephanie Jacobs	Papier Material, Medium und Faszination	Prestel Verlag	978-3-7913-8305-7	37,62
1	Buch	Brüggemann	Papier Minis	Haupt Verlag Al	60166-3	24,66
1	Buch	Karin Schlieber	Prinzip Permakultur	Unzer	6194-9	16,83
1	Buch	Klaus Werner-Lobo, Hans Weiss	Schwarzbuch Markenfirmer - Die Welt im Griff der	Zsolnay-Verlag	978-3-552-06259-7	19,71
1	Buch	Yotam Ottolenghi	Simple. Das Kochbuch	DK Verlag	3583-0	29,61
1	Buch	Wieser, Bachmann,	So kocht Südtirol	Athesia	978-88-6839-099-0	35,91
1	Buch	Buschendorff, Florian	Von wegen schwänzen - wir streiken fürs Klima!	Verlag an der Ruhr	978-3-8346-4446-6	5,94
1	Buch	Thomas Raab	Walter muss weg	Kiepenheuer & Witsch	978-3-462-05425-5	10,89
1	Buch	Anselm Grün	Was gutes Leben ist	Herder	3451032745	21,78
1	Buch	Wilson-Powell, Georgina	Was ist wirklich nachhaltig?	Dorling Kindersley	978-3-8310-4074-2	12,78
1	Buch	Marco Balzano	Wenn ich wiederkomme	Diogenes	07170-2	21,78
						507,09
					- Gutschein BVS	- 79,43
						427,66



Gutschein

*für
die Bibliothek / das Bibliothekssystem:*

Landesberufsschule Handel und Grafik "Johannes Gutenberg"

in Höhe von: 79,43 €

einzulösen bei:

Athesia Buch Bozen

einlösbar bis spätestens: 31.08.2022

*Grund: Verrechnung 5%iger Bonus für Buchbearbeitung 2021. Die
Bearbeitung der "Bonus-Bücher" durch den bvs erfolgt kostenlos.*

Bozen, den: 28.02.2022